

c) Für die Begründetheit des Feststellungsanspruchs genügt zwar nicht nur die theoretische Möglichkeit eines Schadenseintritts, aber jedenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eingetreten ist oder eintreten wird. An diese Schadenswahrscheinlichkeit werden bei feststehenden Wettbewerbsverstößen grundsätzlich keine hohen Ansprüche gestellt (Piper / Ohly, UWG, 4. Auflage, § 12 Rdn. 79; Hefermehl / Köhler, UWG, 27. Auflage, § 12 Rdn. 2.55; Ahrens / Loewenheim, Der Wettbewerbsprozeß, 6. Auflage, Kap. 71 Rdn. 8). Es genügt insbesondere auch, wenn wie hier nach der Lebenserfahrung der Eintritt des Schadens zumindest denkbar und möglich ist oder jedenfalls in der Zukunft mit einiger Sicherheit zu erwarten ist. Das Verbreiten solcher herabsetzenden Äußerungen kann schon ganz allgemein dazu führen, dass die Klägerin von den Kunden als unsicherer Lieferant eingestuft wird. Dazu hat die Klägerin dargelegt, dass sie von den insbesondere im Bereich des Internethandels geschäftsschädigend wirkenden Äußerungen des Beklagten auf den Internetseiten von eBay besonders betroffen sein kann. Wer sich auf den dortigen Ratgeberseiten informieren will, bezieht die negativen Informationen über „Schwarze Schafe“ auf die Klägerin als Online-Händlerin und wird diese möglicherweise als Vertragspartnerin aussparen.

3) Als schon bezifferbaren Rechtsverfolgungsschaden kann die Klägerin im Rahmen des Schadensersatzanspruchs nach § 9 UWG die Erstattung von Anwaltskosten in Höhe von weiteren 1.580,- € ersetzt verlangen. Es handelt sich insoweit um notwendige Kosten, die erstattungsfähig sind. Um die Rechtsverletzung so schnell wie möglich zu beenden und um den drohenden Schaden auch dadurch so gering wie möglich zu halten, konnte es die Klägerin für erforderlich halten, nicht nur den Beklagten wegen des Wettbewerbsverstoßes abzumahnern, sondern auch die Firma eBay, auf deren Seiten der Ratgeber eingestellt war, zur Entfernung aufzufordern. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin damit rechnen konnte, dass allein die Abmahnung des Beklagten zur sofortigen Beendigung der Beeinträchtigung führen konnte. Die Klägerin durfte vielmehr insoweit den sichersten Weg gehen, wobei ihr der Erfolg außerdem auch Recht gab. Dem durch die Beauftragung ihrer Prozessbevollmächtigten mit der Aufforderung zur Entfernung des Ratgebers entstandenen Schaden steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin von der Firma eBay die Erstattung der Kosten hätte verlangen können. Zum einen handelte es sich über-

haupt nicht um eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung im Sinne des § 12 UWG, sondern um die Meldung einer Störung auf den Seiten eines Diensteanbieters, der diese auch Mitbewerbern zur Verfügung stellte. Zum anderen ist ein Schadensersatzanspruch gegen die Firma eBay mangels Verantwortlichkeit im Hinblick auf das Privileg der Diensteanbieter nach § 7 Abs. 2 TMG nicht gegeben. Die Firma eBay traf hier keine Überwachungspflicht; ein Verschulden vor der Kenntnis von dem Wettbewerbsverstoß im Übrigen ist auch nicht ersichtlich.

4) Die vom Landgericht getroffene Kostenentscheidung ist als solche nicht angegriffen worden. Es trifft auch zu, dass der Beklagte nach § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO auch im Hinblick auf den zurückgenommenen Unterlassungsanspruch und im Hinblick auf den anerkannten Auskunftsanspruch die Kosten tragen muss. Die Voraussetzungen des § 93 ZPO liegen nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Herr Richter am

F

Dr. K

Oberlandesgericht B

befindet sich in Urlaub und

kann nicht unterschreiben.

F